



9. Österr. Entwicklungstagung 2025

AGB – Allgemeine Vertragsbestimmungen

Diese AGB folgen den Muster-Vertragsbestimmungen für Veranstalter des Fachverbandes der Freizeit- und Sportbetriebe der Wirtschaftskammer Österreich, angepasst für die Zwecke der Entwicklungstagung.

§ 1 Geltungsbereich

1.1.

Diese Vertragsbestimmungen (die „Vertragsbestimmungen“) gelten für Veranstaltungen sowie den Kartenvertrieb des **Paulo Freire Zentrum / Mattersburger Kreis, Sensengasse 3, 1090 Wien** (nachfolgend „VERANSTALTER“). Die Vertragsbestimmungen finden Anwendung gegenüber sämtlichen Kundinnen (die „KUNDINNEN“), somit sowohl gegenüber Unternehmerinnen gemäß UGB als auch gegenüber Verbraucherinnen gemäß KSchG.

1.2.

Von den Vertragsbestimmungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

1.3.

Im Falle der Weitergabe von Eintrittskarten an Dritte hat der/die KUNDIN sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem VERANSTALTER auf diese Dritten zu übertragen.

1.4.

Soweit der Kartenvertrieb durch den VERANSTALTER als Vermittler für Veranstaltungen Dritter erfolgt, weist der VERANSTALTER beim Kartenerwerb auf diesen Umstand sowie auf den tatsächlichen Veranstalter hin. Das Vertragsverhältnis kommt in diesem Fall ausschließlich zwischen dem Dritten und dem/die KUNDIN zustande. Die Vertragsbestimmungen gelten entsprechend, wobei der jeweilige Dritte an die Stelle des VERANSTALTERS tritt.

§ 2 Kartenerwerb

2.1.

Zutritt zu kostenpflichtigen Veranstaltungen wird nur über Vorweis einer gültigen Eintrittskarte („Eintrittskarte“) gewährt. Eine Eintrittskarte ist gültig, wenn sie bezahlt und unversehrt ist. Nur der erste Vorweis einer Eintrittskarte berechtigt zum Zutritt. Kann keine gültige Eintrittskarte vorgewiesen werden, ist der VERANSTALTER unabhängig von den Gründen (inkl. Verlust) berechtigt, den Zutritt zur Veranstaltung ohne Erstattungsanspruch zu verwehren. Die entwertete Eintrittskarte ist während der Veranstaltung mitzuführen; kann diese nicht vorgewiesen werden, ist der VERANSTALTER berechtigt, die Besucherin ohne Erstattungsanspruch von der Veranstaltung wegzuweisen.



2.2.

Der VERANSTALTER behält sich vor:

- Eintrittskarten zu personalisieren und auf bestimmte Personen auszustellen; die Eintrittskarte berechtigt in diesem Fall ausschließlich die namentlich genannte Person zum Zutritt.
- Personen den Zutritt aus sachlichen Gründen zu verwehren.

2.3.

Auf Ermäßigungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Voraussetzungen allfälliger Ermäßigungen sind beim Zutritt zur Veranstaltung auf Verlangen dem VERANSTALTER nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, kann der Zutritt bei Nichtbezahlung des Unterschiedsbetrages zum Normalpreis verweigert werden (ohne Erstattungsanspruch).

2.4.

Der VERANSTALTER behält sich vor, die Zutrittszeiten zu einer Veranstaltung zu begrenzen und einen Zutritt nach Beginn der Veranstaltung zu verwehren oder auf bestimmte Zeiten (z. B. Pausen) zu beschränken. Die Zutrittszeiten werden direkt auf der Eintrittskarte angegeben.

2.5.

Karten sind ohne Rücksicht auf den Grund des Erstattungsbegehrens *desder KUNDIN* nicht erstattungsfähig (unbeschadet Punkt 3.1.). Ein Widerrufsrecht besteht auch nicht bei Onlinekauf (vgl. § 18 Abs 1 Z 10 FAGG).

2.6.

Der Weiterverkauf von Eintrittskarten mit Gewinnerzielungsabsicht ist verboten und führt zur Ungültigkeit der Eintrittskarte. Der VERANSTALTER behält sich das Recht vor, die Anzahl der pro KUND*IN verkäuflichen Eintrittskarten zu beschränken.

§ 3 Absage und Änderung von Veranstaltungen

3.1.

Der VERANSTALTER behält sich die Absage der Veranstaltung vor. Eine Absage kann in folgenden Fällen erfolgen:

- Unwetter oder Naturkatastrophen,
- allgemeine oder spezifische Gefahrenlagen, wie Terrorwarnungen, Epidemien, Pandemien oder andere Bedrohungen für die öffentliche Sicherheit,
- Erkrankung oder Ausfall von Künstler*innen oder anderen für die Veranstaltung wesentlichen Personen,
- behördliche Anordnungen oder Auflagen, die die Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen,
- technische Probleme, die die Durchführung der Veranstaltung erheblich beeinträchtigen und nicht rechtzeitig behoben werden können (z. B. Stromausfall, technisches Versagen von wichtigem Veranstaltungsequipment).



Im Falle der Absage ist der VERANSTALTER zur Erstattung des Kartenpreises verpflichtet. Bietet der VERANSTALTER einen Ersatztermin an und nimmt der/die KUNDIN diesen an, verzichtet er*sie auf den Erstattungsanspruch.

3.2.

Der VERANSTALTER behält sich vor, Veranstaltungen in jeglicher Hinsicht zu ändern. Geringfügige und zumutbare Änderungen (z. B. Änderung von Zeit und Dauer, Verlegung des Veranstaltungsortes in räumlicher Nähe, Änderung der Zusammensetzung eines Ensembles) begründen keinen Erstattungsanspruch.

3.3.

Freiluft-Veranstaltungen finden bei jeder Witterung statt. Der/die Besucherin ist – unter Einhaltung der Hausordnung – selbst für witterungsadäquate Bekleidung verantwortlich.

§ 4 Hausordnung

4.1.

Für sämtliche Veranstaltungen gilt die **Hausordnung der Universität Innsbruck**, abrufbar unter: <https://www.uibk.ac.at/de/universitaet/recht/hausordnung/>.

4.2.

Ergänzend gilt:

- Minderjährige sind nur in Begleitung einer Aufsichtsperson zugelassen, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes festgelegt ist.
- Soweit die Eintrittskarte einen bestimmten Platz zuweist, darf dieser Platz nicht von anderen eingenommen werden.
- Mit der Teilnahme an der gebuchten Veranstaltung erklären sich der/die KUNDIN mit der Veröffentlichung von Fotos und Filmmaterial einverstanden die während der Veranstaltung von den Organisatoren erstellt werden.
- Film-, Bild- und Tonaufnahmen durch Besucher*innen während der Veranstaltung sind ausdrücklich gestattet. Für die Einhaltung der Bild- und Personenrechte sind die Besucher*innen selbst verantwortlich.

4.3.

Sicherheitskontrollen und Anweisungen des VERANSTALTER-Personals (Einlass, Ordnung) sind Folge zu leisten.

4.4.

Der VERANSTALTER ist berechtigt, Personen bei Verstoß gegen die Hausordnung oder sonstige vertragliche Pflichten ohne Erstattungsanspruch den Zutritt zu verwehren und/oder von der Veranstaltung wegzuweisen.



§ 5 Haftung

5.1.

Die Haftung des VERANSTALTERS beschränkt sich auf Schadenersatzansprüche desder *KUNDIN* wegen:

- Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit,
- sonstiger Schäden, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung oder leicht fahrlässige Verletzung vertraglicher Hauptleistungspflichten zurückzuführen sind.

5.2.

Es obliegt demder *Besucherin*, sich seinerihrer *Gesundheit und möglicher Risiken bewusst zu sein*.
Derdie Besucher*in nimmt insbesondere zur Kenntnis:

- Bei Veranstaltungen kann Lautstärke Hör- und Gesundheitsschäden verursachen.
- Lichttechnik und visuelle Effekte (z. B. Strobe, schnelle Lichtwechsel) können gesundheitliche Risiken für Epileptiker*innen oder lichtempfindliche Personen darstellen.
- Derdie *Besucherin* trägt eigenverantwortlich Maßnahmen zur Risikovermeidung (z. B. Gehörschutz, Sonnenbrille, Nichtteilnahme).

5.3.–5.4.

Der VERANSTALTER schuldet kein bestimmtes Qualitätsmaß für wissenschaftliche Vorträge Unterhaltungsprogramme oder künstlerische Darbietungen. Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Wertgegenständen erfolgt auf eigene Gefahr, Haftung nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

5.5.

Bei Unternehmer*innen gilt:

- i. Haftung nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz; mittelbare Schäden, entgangener Gewinn, Zinsverlust etc. sind ausgeschlossen.
- ii. Haftpflichtversicherung mit Deckungssumme, Haftung auf Höhe der Versicherungsdeckung begrenzt.
- iii. Ansprüche verjähren 1 Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

§ 6 Rechtswahl und Gerichtsstand

6.1.

Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss internationaler Kollisionsnormen sowie UN-Kaufrecht, soweit nicht zwingendes Verbraucherschutzrecht entgegensteht (§ 13a KSchG, Art 6 Abs 2 Rom I-VO).

6.2.

Sofern es sich beimbei der *KUNDIN* um einen *Unternehmerin* handelt, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand **1010 Wien, Innere Stadt (Österreich)**. Der VERANSTALTER behält sich das Recht vor, Ansprüche auch an anderen Gerichtsständen geltend zu machen.